

Teil 1:

Haftung von Geschäftsführern

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht über mehr oder weniger große Verfehlungen von Managern zu lesen ist, einhergehend mit spektakulären Folgen, wie Hausdurchsuchungen, Festnahmen und erheblichen Schadensersatzprozessen. Diese – im Vergleich zu früheren Jahren – erhebliche Zunahme hat aber ihre Ursache nicht darin, dass wir es mit einer beträchtlichen Steigerung von Fehlleistungen zu tun haben. Diese Fehlleistungen gab es bereits früher. Früher waren sie aber entweder noch nicht justizibel oder man hat sie schlicht und einfach nicht verfolgt.

Goldener Handschlag war gestern

Managerhaftung gibt es seit Jahrzehnten, angewandt wurde sie bis vor einigen Jahren allerdings nicht. Das Schlimmste, was einem Manager noch in der früheren Vergangenheit passieren konnte, war, dass er seinen Job verlor – und dies einhergehend mit einer erheblichen Abfindung.

Ende der Schonzeit

Das ist heute undenkbar. Das Haftungspotenzial ist enorm. Und wenn der Manager nicht Acht gibt, dann haftet er eben. Und das häufig mit seinem gesamten Vermögen. Da helfen im Einzelfall auch Compliance oder die D&O-Versicherungen (Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) nicht. Wenn der Manager bei der Betriebsstruktur, der Organisation und dem Risikomanagement nicht aufpasst, kann es schnell dazu kommen, dass diese Versicherungen auch nicht greifen.

Persönliche Haftungsrisiken

Nach der Umfrage einer großen Versicherungsgesellschaft – der VOV – be-

richtet jeder fünfte Geschäftsführer von Ansprüchen gegen sich oder Kollegen. Gleichzeitig stellt diese Umfrage heraus, dass fast jeder siebte Geschäftsführer beziehungsweise Vorstand keine Kenntnis über seine persönlichen Haftungsrisiken hat. Dies ist natürlich fatal.

Risiken allerorten

Die Risiken lauern mittlerweile überall, sei es bei großen Investitionen – zu teure Immobilien, fehlende Ausschreibung, fehlende Genehmigungen anderer Gremien, mangelhaftes Risikomanagement, Insolvenzfälle (Rechnungen werden bezahlt, obwohl das Unternehmen bereits insolvenzreif ist), Insolvenzverschleppung, Geschäfte, die die Insolvenz verursachen –, Fehlern von Mitarbeitern (Bilanzfehler, Korruption, fehlende Marktforschung bei neuen Produkten), mangelnde Sorgfaltspflicht bei Mitarbeiterauswahl, Mitarbeiterkontrolle, Organisation betrieblicher Abläufe, Wettbewerb oder Produktentwicklung. Die Liste lässt sich hier endlos fortführen.

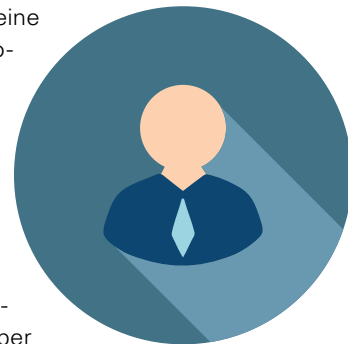
Frisierte Reisekostenabrechnung

Der Geschäftsführer reicht Belege für Flüge sowie Rechnungen für Hotelübernachtungen und Bewirtung vollständig ein. Er „vergisst“ dabei mitzuteilen, dass die Kosten teilweise privat veranlasst sind wie etwa zusätzlich private Übernachtung, Kosten eines privaten Essens mit seiner Ehefrau. Immerhin ist die Versicherung groß, frisierte Ho-

telrechnungen und überhöhte Bewirtungskosten vorzulegen. Dabei werden oft sogar Unterschriften gefälscht, Belege zurückdatiert und Geldbeträge kurzerhand abgeändert. Hier stehen sowohl zivilrechtliche Schadensersatzansprüche als auch strafrechtliche Vorwürfe im Raum.

Aufträge an Bekannte

Ein Geschäftsführer vergibt einen Bauauftrag an einen Bekannten, wobei er keine Vergleichsangebote einholt, aber von marktüblichen Konditionen ausgeht. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Auftragskonditionen 20 Prozent über dem marktüblichen Preis liegen. Die Gesellschafter nehmen den Geschäftsführer daher wegen Verletzung seiner Pflichten in Anspruch.



Prof. Dr. Peter Fissenewert

DER AUTOR

Prof. Dr. Peter Fissenewert ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm. Seit Jahren beschäftigt er sich mit wirtschaftsrechtlichen Themen rund um Compliance. Er zählt zu den führenden Beratern und Autoren in diesem Bereich und nimmt regelmäßig als Redner an hochkarätigen Fachveranstaltungen teil.

